

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 144 - 144

Ersitzung des Weiderechts

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 4.

Gehören Beschwerden wegen Belästigung — durch Staub, Rauch u. dgl. aus dem Nachbarhause — vor das Civilprozeßgericht?

Diese Frage wurde unter Bezugnahme auf fr. 8, §. 5, 6 si servitus vindicetur (8, 5) in dem DAGE. vom 7. Juli 1842 (Nr. 724<sup>40/41</sup>) bejaht.

## 5.

Erefution gegen eine Kirchenstiftung. Kirchliche Sache als Erefutionsobjekt.

Zum Vollzuge eines gegen eine Kirchenstiftung gefällten rechtskräftigen Urtheils wurden, in Ermangelung anderer Gegenstände, die zum Gottesdienst bestimmten Gefäße und Gewänder, nebst dem Kirche, Thurm und Pfarrgebäude als Erefutionsobjekt in Vorschlag gebracht. Dieser Erefutionsantrag wurde in 3 Instanzen als unstatthaft abgewiesen, weil es sich a) von rebus sacris handle, die als solche extra commercium humanum stehen; und b) Kirchenstiftungen, so wie überhaupt alle Institutionen, an deren Konsevation dem gemeinen Wesen gelegen ist, nach Cod. jud. XVIII, §. 10 et in notis lit. h das beneficium competentiae genießen, kraft dessen ihnen so viel gelassen werden muß, als sie zu ihrem Bestande unumgänglich nöthig haben.

DAGE. v. 21. März 1842 (Nr. 307<sup>37/38</sup>).

## 6.

Ersizung des Weiderechts.

Die Anwendung der römischen Grundsätze über Servitutenersizung ist da nicht ausgeschlossen, wo es sich von einem ohne praedium dominans einer Stiftung oder Familie zustehenden Weiderechte handelt.

Eichhorn deutsch. Privatrecht §. 177. Vergl. DAGE. Nr. 1049<sup>36/37</sup>.